Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER MINISTER

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Herrn Bundesminister
Andreas Scheuer MdB
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Stuttgart 30. Nov. 2021
Telefon +49 (711) 231-5713
Geschäftszeichen VM3-3890-44/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorab per Mail: poststelle@bmvi.bund.de

Infektionsschutzgesetz: Schriftlicher Austausch zur Umsetzung der 3G-Regel im öffentlichen Personenverkehr

Sehr geehrter Herr Minister, lieber Andi,

für Ihr Schreiben vom 22. November 2021 zur 3G-Regel im öffentlichen Personenverkehr und der hierin eingeräumten Gelegenheit, dazu Fragen zu stellen und mögliche Lösungsvorschläge zu unterbreiten, danke ich Ihnen. Folgende Fragen sind in den vergangenen Tagen im Zusammenhang mit der neuen 3G-Regel im öffentlichen Personenverkehr aufgetaucht:

1. **Mietwagen**
   Nach § 28b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 IfSG ist die Beförderung in Taxen von der 3G-Regel ausgenommen. Gilt dies auch sinngemäß für den Verkehr mit Mietwagen, der eine der in § 8 Absatz 1 PBefG genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet? Diese Frage stellt sich insb. vor dem Hintergrund des § 8 Absatz 2 PBefG, in dem Mietwagen neben Taxen ausdrücklich erwähnt werden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

2. Maskenpflicht

Nachdem die Ausnahmen der Maskenpflicht im öffentlichen Personenverkehr in § 28b Absatz 5 Satz 2 IfSG abschließend geregelt werden, stellt sich die Frage, ob Masken kurzzeitig zum Essen und/oder Trinken abgenommen werden dürfen. Wir wurden dies unter der Voraussetzung befürworten, dass sich das Abnehmen der Maske auf wenige Minuten nur zur kurzzeitigen Nahrungs- und Getränkeaufnahme beschränkt

3. Gültigkeit und Art der Testungen

Nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV liegt ein Testnachweis u.a. vor, wenn die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt Gilt dies unabhängig davon, ob ein sog „Antigen-Test" (Schnelltest) oder ein PCR-Test durchgefuhrt wurde?

4. Fahrerinnen und Fahrer im freigestellten Schülerverkehr

Der freigestellte Schülerverkehr ist gem. § 1 Nr 4 d) der Verordnung uber die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes von ebendiesen Vorschriften freigestellt und ist insoweit kein Teil des öffentlichen Personennahverkehrs Folglich gilt fur diese Fahrten die 3G-Regel aus § 28b Absatz 5 IfSG gerade nicht Bei den Fahrzeugen, die haufig ehrenamtlich betrieben werden, handelt es sich nach einer Auskunft aus dem Referat G14 aus Ihrem Hause auch nicht um Arbeitsstätten iSv § 28b Absatz 1 IfSG

Indes werden hier Schulkinder von und zum Unterricht befördert, die als besonders schutzenswert anzusehen sind Auch mit Taxen werden mitunter kranke und damit besonders vulnerable Personen etwa zu medizinischen Einrichtungen transportiert Bei Fahrten in Kleinbussen mit Schulkindern oder auch erwachsenen Menschen mit Behinderung (Fahrten zu Werkstätten) sind solche Kontakte nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern immanent. Vom Sinn und Zweck der Vorschrift muss die 3G-Regel daher auch fur das Fahrpersonal in diesen Fahrzeugen gelten Wir schlagen daher vor, die Fahrerinnen und Fahrer, bzw. Beförderer freigestellter Schulerverkehre und Taxen neben dem Kontroll- und Servicepersonal in § 28b Absatz 5 Satz 1 IfSG aufzunehmen, um die 3G-Pflicht auch in diesen Verkehrsleistungen verpflichtend einzuführen

5. Nachweis der Schülereigenschaft bei Minderjährigen

In Zusammenhang mit der Ausnahme für Schulerinnen und Schüler stellt sich die Frage, wie konkret Schulkinder bei Kontrollen nachweisen konnen, dass sie Schülerin oder Schuler sind Da fur alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren Schulpflicht besteht, erscheint es ausreichend, dass minderjährige Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Ausweisdokument nachweisen, dass sie noch nicht volljahrig sind.

Wir regen an, dies dadurch klarzustellen, dass in § 28b Absatz 5 IfSG die Klarstellung aufgenommen wird, dass volljährige Schülerinnen und Schüler mit einem Schulerausweis ihren Schülerstatus nachweisen müssen

6. Digitaler Impfnachweis

Das Land Baden-Württemberg hat in § 6a der aktuellen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) festgelegt, dass die Nachweisführung der Test-, Impf- oder Genesenennachweise im Sinne des § 6 der Corona-Verordnung durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkorperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen hat und dass Impfnachweise in digital auslesbarer Form vorzulegen sind

§ 28b Absatz 5 IfSG verweist jedoch im Zusammenhang mit der 3G-Regelung auf die Nachweisfuhrung gemaß § 2 Nummer 7 SchAusnahmV, die weiterhin auch den verkörperten (nicht digitalen) Impfnachweis in Form des gelben Impfausweises als ausreichend erachtet Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der 3G-Regelungen insgesamt wird daher angeregt, § 28b Absatz 5 IfSG um eine Regelung zu ergänzen, die es den Ländern erlaubt, den Nachweis des Impfstatus an scharfere Bedingungen zu knüpfen

Abschließend mochte ich festhalten, dass die Einführung der 3G-Pflicht im offentlichen Verkehr angesichts der sich immer weiter anspannenden Epidemiesituation meiner Einschatzung nach eine wichtige Maßnahme darstellt, um

die Ausbreitung des Corona-Virus einzudammen. Jedoch darf die Kontrolle der 3G-Regel nicht den Beforderern alleine aufgebürdet werden Es wäre daher wünschenswert, wenn die Bundespolizei neben den dafur erforderlichen Stellen auch das Mandat erhalten würde, die gesetzlich geforderten stichprobenhafte Nachweiskontrollen der Beförderer personell, organisatorisch und strukturell zu unterstützen

Für Ihre Unterstützung und Klärung der offenen Fragen bedanke ich mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Hermann MdL